

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877**

273 (18.11.1877)



# Beilage zu Nr. 273 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 18. November 1877.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 17. Nov. Zweite öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

### I. Vortrag des Präsidenten des Finanzministeriums bei Vorlage des Budgets für die Jahre 1878 und 1879.

Im höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehre ich mich, Ihnen den Entwurf des Budgets für die Jahre 1878 und 1879 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Es beschränkt sich diese Vorlage nicht, wie bisher, zunächst nur auf die Vorlage des Budgets der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, welcher auf früheren Landtagen mehrere gesonderte Vorlagen über notwendige weitere Bestandtheile des Budgets folgten, sondern es umfasst die Vorlage, welche Ihnen, hochgeehrte Herren, diesmal in dem dritten Beilagebande der ständischen Verhandlungen zugehen wird, das gesammte Budget für den allgemeinen Staatshaushalt, das ordentliche wie das außerordentliche, und zwar einschließlich des Voranschlags für den umlaufenden Betriebsfond und des Entwurfs des Finanzgesetzes. Besondere Vorlagen werden nur noch die Budgets der ausgetheilten Verwaltungsbezirke und der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse zu bilden haben.

Es unterscheidet sich demnach diese Budgetvorlage der Form nach von der Einrichtung der seitherigen Vorlagen im Wesentlichen dadurch, daß die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen in allen Spezialbudgets, und zwar bei den einzelnen Titeln, zu welchen sie gehören, mit den ordentlichen Ausgaben und Einnahmen in Verbindung gesetzt worden sind, und daß gleichzeitig das Gesamtergebnis aller Ausgaben und Einnahmen und die Bedeckung des Ausgabeüberschusses in dem Gesetzentwurfe über die Feststellung dieses Staatshaushalts-Etats in Verbindung mit der Nachweisung der verfügbaren Mittel des Betriebsfonds zur klaren Darstellung gebracht werden.

Einsichtlich der Behandlung der Kredite für die außerordentlichen Ausgaben wird ebenfalls ein von dem bisherigen Verfahren abweichender Grundsatz Ihrer Prüfung und Zustimmung empfohlen und ferner ist, Ihnen auf dem letzten Landtage zu Protokoll erklärten Wünsche entsprechend, versucht worden, Normativbestimmungen für die Bildung der Besetzung und Gehaltssetzungen nach Durchschnittssätzen aufzustellen, welche in dem vorliegenden Budget bereits ihre Anwendung gefunden haben.

Ueber beiderlei Vorschläge bitte ich das Nähere aus dem betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs und aus dem dem Budget vorausgedruckten Normative und den zugehörigen Begründungen gefälligst entnehmen zu wollen.

Im Laufe der dormaligen Budgetperiode sind einige Organisationsänderungen Allerhöchsten Orts beschlossen worden, welche auch entsprechende Veränderungen des Budgets, in der Hauptsache indessen nur Uebertragungen von früher schon bewilligten Mitteln auf andere Etats zur Folge hatten. Zunächst ist durch die landesherrliche Verordnung vom 25. September 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 319) die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten, wie bereits früher die Besorgung der Reichsangelegenheiten, dem Staatsministerium zugewiesen worden und in Folge der Abnahme dieses Geschäftszweiges von dem früheren Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen führt letzteres nun den Titel: „Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz“. Ferner wurden durch die landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145/146) vom 1. Januar 1878 an die Geschäfte der bei dem Handelsministerium errichteten Landeskultur-Inspektion, beghleichen die Geschäfte der bei dem Ministerium gebildeten Ministerial-Kommission für Feldbereinigung und endlich die bisher der Steuerdirektion überwiesenen Geschäfte der Katastervermessung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zugetheilt. Bei allen durch diese Aenderungen berührten Budgetparagrafen wurden auch in der Rubrik: „Seitheriger Budgetsatz“ die entsprechenden Aenderungen vorgenommen, um die materiellen Abweichungen der neuen Budgetsätze von der früheren Verwilligung klarer hervorzuheben. Endlich ist in organisatorischer Beziehung noch hervorzuheben, daß es nach der selbständigen Stellung, welche der Ober-Rechnungskammer durch das Gesetz vom 25. August 1876 angewiesen ist, für angemessen befunden wurde, ihr ein eigenes, nun die VI. Abtheilung des Gesamtvoranschlags bildendes Spezialbudget zugewiesen.

Für die Berechnung der Einnahmen aus Steuern sind durchweg die Abgabensätze des Jahres 1877 dem Budget zu Grunde gelegt worden; ein Steuerfuß für die neue Erwerbsteuer konnte, da zur Zeit der Budgetaufstellung das Steuerkapital sich noch nicht bemessen ließ, im Entwurf des Budgets nicht vorgegeben werden. Als Ertrag der Erwerbsteuer ist daher, vorbehaltlich der Feststellung des entsprechenden Steuerfußes, die Summe eingestellt worden, welche nach den seitherigen Grundsätzen durch die Gewerbe- und Klassensteuer zusammen, unter Berücksichtigung des Umfanges, daß die Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuerkapitalien der Pfar- und Schuldienste künftig der ordentlichen Besteuerung unterliegen, voraussichtlich aufgebracht werden und in den Voranschlag aufzunehmen gewesen sein würde. In dem Budget der Steuerverwaltung sind die Flußbau- und die Dammbau-Beiträge in Wegfall gekom-

men; an deren Stelle sind in Folge des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, in dem Einnahmehbudget der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Beiträge der Gemeinden für Fluß- und Dammbauten getreten.

Dies vorausgeschickt, gestatte ich mir noch eine Betrachtung der einzelnen Theile unseres Staatshaushalts, um Ihnen in Kürze darzulegen, wie er sich für die nächsten zwei Jahre voraussichtlich gestalten wird.

#### 1. Ausgaben.

Nach dem Gesetze vom 31. Mai 1876 über den Haupt-Finanzetat für die Jahre 1876 und 1877 beträgt die Summe der ordentlichen Ausgaben

32,797,370 M.  
Nach der den Spezialbudgets folgenden Hauptübersicht der veranschlagten Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung (Abtheilung VII.) werden für die Jahre 1878 und 1879 nach Abzug der auf den Domänen-Grundstücken zu übernehmenden Ausgaben im jährlichen Betrage von 17,500 M. durchschnittlich für 1 Jahr beanprucht

folglich mehr	1,836,125 M.
Es beträgt gegenüber den Budgetsätzen für 1877 die Anforderung für 1878 und 1879 im Durchschnitt mehr:	
beim Staatsministerium	426,719 M.
„ Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	476,885 „
„ Ministerium des Innern	465,937 „
„ Handelsministerium	528,208 „
bei der Oberrechnungskammer	92,080 „
zusammen mehr	1,989,829 M.

Dagegen bei dem Finanzministerium nach Abzug der den Domänengrundstücken beruhenden Ausgabe weniger

153,704 M.  
Die Differenz beider Beträge gibt obigen Mehraufwand von 1,836,125 M.

Abgesehen von den oben schon erwähnten Uebertragungen von bisher bewilligten Mitteln aus dem Etat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz, auch eines Postens vom Etat des Ministeriums des Innern auf das Staatsministerium, rührt die Mehrforderung bei letzterem Ministerium fast einzig und allein von der Steigerung des Matrikularbeitrags zur Reichskasse um den Betrag von 348,550 M. her.

In dem Etat des Ministeriums Großherzoglichen des Hauses und der Justiz ist es theilweise die Steigerung des Aufwands für die Kreisgerichte, theilweise die übrigen in dem Steuerbudget ihre Ausgleichung findende Erhöhung der Gebührenanteile der Notare und Assistenten, vor Allem aber der ansehnliche Mehraufwand für die Strafrechtspflege und jener der Strafanstalten, welche die Ausgabevermehrung veranlassen.

Beim Budget des Ministeriums des Innern ergeben sich zwar unter sämtlichen Titeln Mehrauforderungen, jedoch größtentheils in mäßigen Beträgen, von Belang sind nur die Mehrauforderungen unter dem Titel der Bezirksverwaltung und Polizei, und hierbei vorzugsweise der übrigen auf dem Rechnungsergebnis beruhende Mehraufwand wegen der Polizei-Strassfälle, sodann unter dem Titel für allgemeine Sicherheitspolizei, indem die allgemeine Aufbesserung der Lösungen für die Gendarmenmannschaften für nothwendig erachtet wird, ferner in dem höchsten Betrage jene unter dem Titel für Unterrichtswejen, indem namentlich die Dotationen der höheren Unterrichtsanstalten eine beträchtliche Steigerung erfahren und auch die Befriedigung des Bedürfnisses der Errichtung einer Baugewerkschule einen neuen Staatsaufwand erfordert. Endlich haben auch die für eine größere Zahl von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, sowie für eine weit stärkere Kopfzahl in dem polizeilichen Arbeitshaus bemessenen Voranschläge eine ziemlich beträchtliche Steigerung der Ausgaben für diese beiden Anstalten zur Folge.

In dem Etat des Handelsministeriums beruht der bei Weitem größte Theil des oben angegebenen Mehraufwands lediglich auf der Uebertragung der mit der Katastervermessung zusammenhängenden Budgetpositionen auf jenen Etat. Im Uebrigen erfordern auch die vorgeschlagenen weiteren Einrichtungen zur Beförderung der Gewerbe, wie die erhöhten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Kunstgewerbe-Schule, die Einrichtung eines Zeichenlehrer-Kurses etc., einen erhöhten Staatsaufwand. Im Geschäftsgebiete der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist in Folge der Vergrößerung der Unterhaltungslänge der Landstraßen und in Folge der Erhöhung des Einheitsfußes der Kosten für die gute Unterhaltung der Landstraßen eine Ausgabe-Steigerung vorgesehen, sodann hat auch die in Folge der oben erwähnten organisatorischen Aenderungen eintretende Vermehrung der Verwaltungszweige dieser Behörde eine Steigerung des Verwaltungsaufwands zur Folge.

Der oben dargestellte Minderaufwand in dem Etat des Finanzministeriums ist nur ein scheinbarer, insofern er lediglich mit der Auscheidung des Budgets für die Ober-Rechnungskammer und dem Aufwand für die Katastervermessung zusammenhängt.

In Wirklichkeit weisen auch die Budgets unter der Ab-

theilung des Finanzministeriums im Ganzen einen Mehraufwand von 364,927 M. nach. Derselbe ist hauptsächlich vorhanden unter dem Titel „Domänenverwaltung“ durch Steigerung der Ausgaben für Gemeindefinanzen und Brandversicherungs-Beiträge und sodann durch den Aufwand für Grundstücke und die Waldkultur-Kosten, letztere durch die fortschreitende Erwerbung von meist unbestocktem Gelände auf dem Schwarzwalde veranlaßt. Eine weitere beträchtliche Steigerung des Aufwandes ergibt sich auch unter dem Titel „Steuerverwaltung“; theilweise findet derselbe, wie z. B. bei den Antheilen der Gemeinden an den Hundstaren, seine Ausgleichung in dem Einnahmehbudget, zu einem ansehnlichen Betrage ist derselbe aber durch die Herstellung der neuen Kataster für die Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer veranlaßt. Auch das Budget der Zollverwaltung weist in vielen Positionen einen Mehraufwand nach, namentlich sind es aber die erweiterten und vermehrten Hafens- und Landungsplätze, die Krähen- und Waaganstalten, welche einen höheren Unterhaltungsaufwand erfordern. Endlich nehmen die gesetzlichen Pensionen, und zwar vorzugsweise jene der Angestellten in Folge der für die Pensionäre aus der Klasse der Angestellten einschließlich der Notare und Gendarmen weit günstigeren Bestimmungen der bezüglichen Gesetze vom Jahre 1876 einen erhöhten Staatsaufwand in Anspruch.

Für außerordentliche Ausgaben werden, abgesehen von den Restkrediten der Budgetperiode 1876/77, worüber die Beilage Nr. 2 zu dem Entwurfe des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushalts-Etats die näheren Nachweise enthält und ohne Rücksicht auf die bei dem Budget des Handelsministeriums im Betrage von 360,595 M. sich ergebenden außerordentlichen Einnahmen im Ganzen

5,900,264 M.

in Anspruch genommen.

Es vertheilt sich diese Anforderung unter die einzelnen Abtheilungen des Gesamtbudgets wie folgt:

1) Ministerium des Großh. Hauses und der Justiz	1,019,098 M.
2) Ministerium des Innern	1,568,301 „
3) Handelsministerium	3,308,065 „
4) Ober-Rechnungskammer	4,800 „
zusammen obige	5,900,264 M.

Der obigem Gesetzentwurf als Beilage 1. beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung weist bei den einzelnen Titeln speziell nach, für welche Zwecke die außerordentlichen Ausgaben verwendet werden sollen.

#### II. Einnahmen.

Die ordentlichen Einnahmen sind im Finanzgesetze vom 31. Mai 1876 und dem Budget für das Jahr 1877 zu

32,520,388 M. veranschlagt.  
Der neue Voranschlag weist nach dem Durchschnitt für die Jahre 1878 und 1879 nach Abzug der aus dem Domänengrundstücken zu schöpfenden Einnahmen von 17,500 M. eine jährliche Einnahme von

34,217,973 M. nach, somit mehr  
1,697,585 M.  
Diese Mehreinnahme ist berechnet beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz zu 226,405 M. beim Ministerium des Innern zu 105,247 „ beim Handelsministerium zu 402,774 „ beim Finanzministerium zu 963,039 „ bei der Ober-Rechnungskammer zu 120 „ zusammen obige 1,697,585 M.

Bei dem Etat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz sind es hauptsächlich die Einnahmen an Ersatz für Untersuchungs- und Strafverfolgungs-Kosten, sodann bei den Strafanstalten der Ertrag des Gewerbebetriebs, welche die Mehreinnahme veranlassen und wodurch der oben erwähnte Mehraufwand für die Bezirksjustiz und die Strafanstalten theilweise seine Deckung findet.

In dem Budget des Ministeriums des Innern wird der Mehraufwand für die beiden Heil- und Pflegeanstalten durch die korrespondirenden Mehreinnahmen noch überschritten und die ansehnliche Steigerung des Mehraufwands unter den Titeln für Bezirksverwaltung und Polizei, sowie für das polizeiliche Arbeitshaus werden durch entsprechende Mehrerträge unter den betreffenden Titeln des Einnahmehbudgets wenigstens einigermaßen ausgeglichen.

In dem Etat des Handelsministeriums hat der Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden, hauptsächlich in Folge des Zugangs der Erträge des Leopoldskanal-Geländes, nachdem die letzte Annuität der für die Dreifam- und Elektrizifikation aufgenommenen Schulden aus jenen Erträgen getilgt worden ist, sich nicht unbeträchtlich gesteigert, in der Hauptsache rührt aber die Mehreinnahme durch die Ueberweisung der Flußbau- und der Dammbau-Beiträge, sowie der Einnahmen aus der Katastervermessung vom Etat des Finanzministeriums an jenen des Handelsministeriums her.

An der Mehreinnahme des Finanzministeriums mit

963,039 M. nahmen Theil:







telegraphen mit . . . . . 470,472 M. 51 Pf.  
und endlich noch Einnahmen von der vormaligen badischen  
Militärverwaltung mit . . . . . 628,738 M. 8 Pf.

Von einer nachträglichen Ueberweisung der letzteren Ein-  
nahme nach Abzug des im Jahre 1876 noch entstandenen  
Rekursionsbetrags der Militärverwaltung im Betrage von  
24,835 M. 94 Pf. (Seite 145 des ersten Beilagehefts) an  
die Amortisationskasse wird nach Lage des Staatshaushalts-  
Umgangs zu nehmen sein.

Die Bedeckung des budgetmäßigen Restfordernisses im  
Betrage von 3,185,005 M. 60 Pf. soll nun nach dem  
Vorschlage in Art. 2 durch einen einmaligen außerordent-  
lichen Zuschuß der Amortisationskasse, d. h. durch eine  
Schuldvermehrung resp. Verwendung eines Theils des Akti-  
vermögens dieser Kasse erfolgen.

So wenig sich ein derartiger Behelf unter regelmäßigen  
Verhältnissen würde rechtfertigen lassen, und je dringender  
darauf zu halten sein wird, daß in der Folge das Ge-  
samterforderniß der Ausgaben durch verfügbare laufende  
Mittel seine Deckung erhalte, desto mehr sind die Momente  
ins Auge zu fassen und zu prüfen, welche für die laufende  
Periode die Benützung außerordentlicher Hilfsmittel als  
entschuldigbar und rätlich erscheinen lassen.

Zunächst erscheint die Steigerung der Einnahmen aus  
Steuern durch die Ermäßigung ausgeschlossen, daß Handel  
und Gewerbe noch immer darniederliegen, daß die Ein-  
führung des neuen Erwerb-Steuergesetzes nach der Absicht  
der Regierung und Stände lediglich die Erzielung des seit-  
herigen Ertragnisses aus Gewerbe- und Klassensteuer in  
Aussicht nahm und es nicht gerathen erscheint, diese Ein-  
führung durch eine Steuererhöhung zu compliciren, end-  
lich dadurch, daß Seitens des Reichs Verhandlungen im  
Gange sind, denen gegenüber eine Veränderung des Ein-  
nahmebudgets des Einzelstaats sich vorerst nicht empfehlen  
würde.

Zu zweiter Reihe ist darauf hinzuweisen, daß in Folge  
der neuen Gestaltung des Budgets vorübergehend nicht  
Betriebsüberschüsse zweier Jahre zur Verfügung stehen,  
wie solches der Fall gewesen wäre, wenn man die bisherige  
Form der Etatsaufstellung beibehalten hätte, sondern nur  
die Ueberschüsse eines einzigen Jahres, nämlich des  
Jahres 1876.

Endlich führt eine Betrachtung der außerordentlichen  
Ausgaben für die Periode 1878/79 dahin, daß ein nam-  
hafter Theil derselben, wie die Ausgaben für Vollenbung  
des Landstraßennetzes, für Verstärkung von Dämmen, für  
Wiederherstellung von Hochwasser-Beschädigungen aus den  
Jahren 1876/77 derartige sind, welche eine Bedeckung durch  
Schuldaufnahme und die Einstellung der erforderlichen  
Passivzinsen in das Budget der Amortisationskasse wohl  
rechtfertigen würden.

Um so weniger Bedenken kann aber die gedachte außer-  
ordentliche Bedeckungsweise erregen, als die Amortisations-  
kasse sich in der günstigen Lage befindet, den erforderlichen  
Zuschuß zu leisten, und gleichwohl im Stande sein wird,  
ihren Zinsen und Tilgungsbedarf sammt Verwaltungsauf-  
wand aus den eigenen Aktivzinsen zu bestreiten.

Der gleiche Grund, welcher für die allgemeine Aufrecht-  
erhaltung der Restbeträge der außerordentlichen Kredite  
der allgemeinen Staatsverwaltung jeweils für die nächst-  
folgende Budgetperiode spricht, wird die Anwendung dieses  
Grundsatzes auch bezüglich der Restbeträge der außerordent-  
lichen Kredite für den Domänengrundstock empfehlen, wie  
dieses in Art. 3 des Entwurfs ausgesprochen ist. Aus  
der Beilage Nr. 2 lit. B. ergibt sich, daß diese Restbeträge  
auf 31. Dezember 1876 auf die Summe von 977,914 M.  
94 Pf. sich belaufen.

Die Bestimmungen in Artikel 6 des Entwurfs entsprechen  
vollständig jenen des letzten Anlehensgesetzes vom 20. Juni  
1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 194). Da  
indessen durch den Art. 5 dieses Gesetzentwurfs über den  
Staats-Haushalts-Etat auch das Budget der Eisenbahn-  
Schuldentilgungs-Kasse festgestellt wird, so erscheint es an-  
gemessen, auch die Bestimmungen wegen Bedeckung der be-  
willigten Ausgaben mittelst Ermächtigung der Eisenbahn-  
Schuldentilgungs-Kasse zur Aufnahme weiterer Anlehen mit  
dem vorliegenden Gesetze zu verbinden.

Durch das Gesetz vom 3. Dezember 1875 (Gesetzes- und  
Verordnungsblatt Seite 347) ist dem Finanzministerium die  
Aufgabe gemacht worden, den Besitzern noch uneingelösten  
badischen Staats-Papiergeldes auf Ansuchen den betreffenden  
Werth während der ganzen Dauer der Budgetperiode von  
1876/77 vergüten zu lassen. Die Voraussetzung dieser  
Vorschrift, daß bis zu dem erwähnten Termine voraus-  
sichtlich eine verhältnismäßig nur geringe Summe noch  
nicht zur Einlösung gebracht sein werde, ist nun eingetreten,  
denn nach der als Beilage Nr. 4 gegebenen ausführlichen  
Nachweisung über die Einlösung des badischen Staats-  
Papiergeldes, die Bezüge an Reichs-Kassenscheinen, sowie  
die Art und Weise der Tilgung der gesamten Papiergeld-  
Schuld sind auf 1. November 1877 im Ganzen noch  
59,038 fl. oder 101,208 M. nicht zur Einlösung gebracht  
worden. Allein für den einzelnen noch im Rückstand be-  
findlichen Inhaber würde es immerhin hart sein, wenn  
nicht, wie durch Art. 7 des vorliegenden Entwurfs bezweckt  
wird, das Finanzministerium auch nach dem 31. De-  
zember 1877 wenigstens noch ermächtigt bliebe, in den  
dazu geeigneten Fällen den Werth solchen Papiergeldes  
nachträglich noch vergüten zu lassen.

Die weiteren Artikel entsprechen langjährigen Vorschriften,  
der Steuerfuß für die Erwerbsteuer ist nach Maßgabe des  
bestehenden Kammerbeschlusses nachträglich einzusetzen.

III. Normativbestimmungen über die Bildung der Besol-  
dungs- und Gehaltsstats nach Durchschnitts-  
sätzen als Nachtrag zu dem auf dem Landtage  
1876/77 genehmigten Regulativ für das Dienst-

einkommen verschiedener Dienerkategorien (siehe 3.  
Beilageheft von 1875 Seite XVII bis XX).

1. Für die Berechnung des budgetmäßigen Bedarfs an  
Besoldungen sind künftig bei den folgenden Beamtenklassen  
die beigelegten Durchschnittssätze maßgebend:

	Durchschnittssatz
a. Beamte mit einer Maximalbesoldung von 6,200 M.	5,500 "
b. Kollegialbeamte mit einer Maximalbesoldung von 5,200 M.	4,500 "
c. Amtsvorstände mit desgleichen . . . . .	4,300 "
d. Kreis-Schulräthe . . . . .	3,900 "
e. Beamte mit einer Maximalbesoldung von 4,500 M., mit Ausnahme der Gerichtsnotare	3,700 "
f. Gerichtsnotare . . . . .	3,100 "
g. Oberförster . . . . .	3,100 "
Von den Beamten mit einer Maximalbesoldung von 4000 M.	
h. die Verwalter der Hauptämter im Innern	3,600 "
i. die zweiten Beamten bei den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, desgleichen die Kulturingenieure	2,800 "
k. die zweiten Beamten bei den Bezirksamtern	2,500 "
l. Beamte mit einer Maximalbesoldung von 3,600 M.	3,100 "
m. Beamte mit einer Maximalbesoldung von 3,500 M.	2,900 "
n. Beamte mit einer Maximalbesoldung von 3,200 M.	2,500 "
o. Beamte mit einer Maximalbesoldung von 3,000 M.	2,300 "

2) Vorstehende Durchschnittssätze finden bei Etats, welche  
überhaupt nur fünf Beamte oder weniger umfassen, keine  
Anwendung. Diese Etats werden, wie bisher, nach dem  
jeweiligen Bedürfniß bemessen.

Bei Etats, welche, abgesehen von den im Bezug fester  
Besoldungen befindlichen Beamten, mehr als zwölf Beamte  
umfassen, haben die Durchschnittssätze unbedingt in An-  
wendung zu kommen.

Bei denjenigen Etats dagegen, welche zwar mehr als  
fünf Beamte, aber — abgesehen von den in festen Besol-  
dungen stehenden — nicht über zwölf Beamte um-  
fassen, sollen die Durchschnittssätze zwar ebenfalls der  
Regel nach maßgebend sein, es kann aber, wenn be-  
sondere personelle Verhältnisse eine Erhöhung des Budget-  
satzes über den nach Ziff. 1 sich berechnenden Betrag nöthig  
machen, unter spezieller Begründung des Mehrbedarfs,  
eine Erhöhung des Etats eintreten, deren Wegfall jedoch  
unter geänderten personellen Verhältnissen vorzuziehen ist.

In Fällen der letzten Art muß dem betreffenden Spezial-  
budget eine Nachweisung des Effektivstats beigelegt werden.

3) Der Budgetsatz, wie er sich nach den unter Ziff. 1  
bezeichneten Durchschnittssätzen für die verschiedenen Be-  
amtenkategorien berechnet, ist für alle einem und demselben  
Besoldungssatz angehörige Beamte als eine Position zu  
betrachten, über welche zu Gunsten sämtlicher hierher ge-  
hörigen Beamten verfügt werden kann.

4) Der Grundfuß der Berechnung des budgetmäßigen  
Bedarfs nach Durchschnittssätzen ist, soweit thunlich, auch  
auf die Gehalte der verschiedenen Kategorien von An-  
gestellten auszudehnen.

Die Vorschrift für Verwendung der Budgetsätze unter  
Ziff. 3 findet auch auf die Gehaltsstats Anwendung.

#### Begründung.

Auf dem letzten Landtage wurde das dem Budget vor-  
ausgeschickte Regulativ für das Diensteinkommen ver-  
schiedener Dienerkategorien mit wenigen Aenderungen ge-  
nehmigt. Letztere betreffen die Festsetzung der festen Be-  
soldung des Vizekanzlers des Oberlandesgerichts auf den Be-  
trag von 6,800 M. und der Maximal-Besoldung der Mit-  
glieder des General-Landesarchivs auf den Betrag von  
4,700 M. Außerdem beträgt in Folge der Bestimmung  
im Artikel 5 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Ein-  
richtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betref-  
fend, die feste Besoldung des Präsidenten der Oberrech-  
nungskammer statt des im Regulativ angeführten Betrags  
von 8,400 M., nunmehr 12,000 M. Bei der Berathung  
dieses Regulativs wurde in der 14. öffentlichen Sitzung der  
zweiten Kammer der Ständeversammlung nach dem Antrage  
der Budgetkommission einstimmig folgender Wunsch zu Pro-  
tokoll erklärt:

„Die Großherzogliche Regierung möge bei Aufstel-  
lung des nächsten Budgets darauf bedacht sein, daß  
in Betreff der Besoldungen und Gehalte durch Auf-  
stellung von Minimal- und Maximalsätzen und darauf  
basirter Durchschnittssätze für die verschiedenen Klassen  
der öffentlichen Diener oder in einer andern passenden  
Weise bestimmte Grundlagen für die künftigen Bud-  
getforderungen geschaffen werden. Dabei soll nicht  
ausgeschlossen sein, daß für einzelne höhere Stellen,  
wie bis jetzt, feste Sätze fortbestehen, deren Aende-  
rung auch ferner nur mit Zustimmung der Kammer  
erfolgt.“

Die erste Kammer hat sich mit dieser Regelung der Sache  
einverstanden erklärt.

Dem Wunsche der Stände liegt die Absicht zu Grunde,  
einem weiteren erheblichen Anwachsen der Besoldungs- und  
Gehaltsstats mit Rücksicht auf die in den letzten Budget-  
perioden eingetretenen allgemeinen Erhöhungen für die Zu-  
kunft vorzubeugen und, soweit thunlich, mehr stabile Etats  
zu schaffen.

Die Großherzogliche Regierung hat sich, indem sie ihrer-  
seits den Wunsch der Stände als berechtigt anerkennt, be-  
müht, in den vorstehenden Normativbestimmungen, welche  
bei dem vorliegenden Budget in Anwendung gekommen sind,  
zugleich Grundätze auch für die Aufstellung künftiger Bud-  
gets festzusetzen.

Sie hat bei ihren befalligen Erwägungen voraus da-  
von absehen müssen, für die gesammte Staatsverwaltung  
dasjenige System in Aussicht zu nehmen, welches für die  
Besoldungsverhältnisse der Richter zur Zeit bei uns in Gel-  
tung ist. Eine derartige Einrichtung vorausgesetzter perio-  
discher Zulagen — unter Festsetzung von, den verschiedenen  
Stellungen angepaßten, Anfangsbefoldungen bei gleichzei-  
tiger Gewährung eines Rechtsanspruchs auf die periodische  
Zulage — würde nicht bloß wegen der Verschiedenartigkeit  
der einzelnen Dienstzweige unter sich, bei welchen doch im-  
merhin auch auf die Natur und den Umfang des Dienstes,  
auf das Dienstalter und die Befähigung der Bediensteten  
Rücksicht genommen werden sollte, auf fast unüberwindliche  
Schwierigkeiten stoßen, sondern würde bei der praktischen  
Durchführung, weil sie von der effektiven Besoldung des  
Einzelnen nicht wohl absehen könnte, zu mannigfachen Un-  
zuträglichkeiten führen und überdies die Staatskasse zur Un-  
gebühr belasten.

Dagegen erschien es der Großherzoglichen Regierung nicht  
undurchführbar, für größere Beamtenkategorien zu jenen  
Durchschnittssätzen überzugehen, eine Einrichtung,  
welche bei Einem Zweige unserer Staatsverwaltung, der  
Eisenbahn-Betriebsverwaltung, im Wesentlichen und zwar  
mit Erfolg bereits verwirklicht ist.

Diese, dem mittleren Stande der Besoldungs- und Ge-  
haltsätze einer gewissen Dienerkategorie angepaßten Durch-  
schnittsbeträge würden alsdann nach Maßgabe der Zahl  
der einschlägigen Bediensteten der Etatsbildung zu Grunde  
zu legen sein.

Die Schwierigkeiten, welche sich diesem, im Uebrigen  
dem dienlichen Interesse zuzugewandten System entgegen-  
stellen, bestehen wesentlich darin, daß dasselbe auf Etats,  
welche nur eine geringe Anzahl Bediensteter in sich be-  
greifen, nicht wohl verwendbar ist und zum andern bei der  
Ungleichmäßigkeit der dormaligen Effektivstats der einzelnen  
Verwaltungsweige darin, die entsprechenden, für die ge-  
samte Staatsverwaltung gleichmäßigen Durchschnittssätze  
zu normiren.

Dem in erster Reihe hervorgehobenen Bedenken soll die  
unter Ziffer 2 der Normativbestimmungen getroffene An-  
ordnung Abhilfe gewähren; sie wird, zumal für die Ueber-  
gangsperiode einer veränderten Etatsbildung als billig und  
entsprechend zu erachten sein.

Was die Bildung der Durchschnittssätze betrifft, so liegt  
der Berechnung derselben das Bestreben zu Grunde, sich  
thunlichst an das Bestehende anzuschließen und über das  
Gesamterforderniß für Besoldungen und Gehalte, wie es  
sich nach dem Budget der gegenwärtigen Periode darstellt,  
nicht hinauszugreifen.

Zu diesem Behufe wurden zweierlei Grundlagen der Be-  
rechnung gewählt, einmal die Summe aller thatsächlich in  
einem gegebenen Zeitpunkt für die Gesamtheit einer zu-  
sammengehörigen Beamtenkategorie bewilligten Dienstbezüge  
und die Theilung dieser Summe durch die Zahl der betref-  
fenden Bediensteten, sodann die Ermittlung des Durchschnitts  
zwischen der regulativmäßigen Maximalbesoldung einer be-  
stimmten Beamtenkategorie und der für sie der Regel nach  
zugebilligten Anfangsbefoldung. Beide Methoden führten  
nahezu zu den gleichen Ziffern und ist deshalb auch jeweils  
mit den gebotenen Abrundungen nach oben oder unten von  
dem gefundenen Resultate Gebrauch gemacht worden.

Die gleichen Maximalbesoldungen bedingen nicht immer  
gleiche Durchschnittssätze, weil die Beamten in die verschie-  
denen Dienerkategorien in verschiedenem Dienst- und Lebens-  
alter einzutreten pflegen, weil ferner für die eine Klasse von  
Beamten eine Stelle meist nur eine Durchgangsstelle bildet,  
wo also die Maximalbesoldung nur selten erreicht wird, für  
eine andere aber nicht, alles Verhältnisse, welche auch in  
der bisherigen Budgetbewilligung ihren Ausdruck gefunden  
haben und auf welche auch bei der Bildung von Durch-  
schnittssätzen Rücksicht genommen werden mußte.

Nicht für sämtliche Dienerkategorien, für welche durch  
das Besoldungsregulativ ein Maximalsatz bestimmt worden  
ist, wird in dem vorliegenden Normativ auch ein Durch-  
schnittssatz vorgeschlagen.

Es sind zunächst in letzteres die Beamtenkategorien nicht  
aufgenommen worden, auf welche das Richter-Besoldungs-  
gesetz Anwendung findet, ferner wurde von einem befalligen  
Vorschlage bei einigen nicht in größerer Zahl vor-  
kommenden und meist einem kleinen Etat angehörigen Be-  
amten Umgang genommen. Für die Staatsanwaltschaft ist die  
normativmäßige Bestimmung eines Durchschnittssatzes  
unterblieben, weil der von den Kammern begilligte Grund-  
satz besteht, daß dieselben bezüglich des Betrags ihrer Be-  
soldungen den Richtern von gleichem Dienstalter gleichkommen  
sollen und ihnen überdies ein Funktionsgehalt zu gewähren  
sei, für die Distriktskommandanten der Gendarmerie des-  
halb, weil dieselben in festen Zeitabschnitten in geordnete  
Alterszulagen einrücken. Für die Mitglieder des General-  
Landesarchivs wird im Falle der Genehmigung des auf Seite  
4 und 5 des vorliegenden Budgetentwurfs des Ministeriums  
des Innern gestellten Antrags der Durchschnittssatz für die  
Kollegialbeamten der Mittelstellen maßgebend sein. Für die  
Besoldungen der Professoren an den Gymnasien wurde mit  
Rücksicht auf die für diese Beamten bestehende Klassen-  
einteilung und die durch die Praxis bewährten Normen  
für die Bewilligung periodischer Zulagen sowie den Umstand,  
daß Staatsbeiträge für die einzelnen Schulanstalten jeweils  
nur insoweit in Anspruch genommen werden, als dies zur  
Bestreitung der Lehrergehalte nach Erschöpfung der eigenen  
Mitteln der betreffenden Schulklassen, beziehungsweise nach  
Erfüllung der statutarischen Beitragspflicht der Gemeinden  
noch erforderlich ist, die Bildung eines Durchschnittssatzes  
nicht für zweckmäßig befunden. Für die Revisionsvorstände  
ist in Normativ kein Durchschnittssatz vorgesehen, weil, ob-  
gleich ihre Besoldung nach dem Regulativ nicht zu den festen  
Besoldungen gehört, doch dieselben in Uebereinstimmung  
mit dem bei Einführung dieser Dienerkategorie im Auge



gehabten Zweck meist sich im Bezuge des festgesetzten Maximums befinden.

Der unter Ziffer 1 lit. g. für die Vorstände der Bezirksforstereien, nach der landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1877 nun mit dem Titel „Oberförster“ bekleidet, vorgeschlagene Durchschnittssatz von 3,100 M. ist auch dann entsprechend, wenn, was mit Rücksicht auf die dormalige Vorbildung und die Geschäftsaufgabe dieser Beamten empfohlen wird, sie bezüglich der Maximalbesoldung den Vorständen der übrigen Bezirksstellen gleichgestellt werden.

In folgenden wenigen Fällen ist man bei der Bildung des Durchschnittssatzes über die nächst folgende obere Rundzahl des budgetmäßigen Durchschnitts hinausgegangen:

Für die Gerichtsnotare (Ziffer 1 lit. f.) auf 3,100 M., weil bei diesen meist ein Aufrücken von der allgemeinen Anfangsbesoldung bis zu ihrem Maximalsatze stattfindet und darnach der Durchschnitt sich gegenüber dem budgetmäßigen Durchschnitt von 2,999 M. auf 3,150 M. berechnet; auch für die zweiten Beamten bei der Bezirksverwaltung der Geschäftszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist der budgetmäßige Durchschnitt mit 2,401 M. und auch der auf 2,500 M. aufgerundete Betrag entschieden zu gering. Diese Klasse von Beamten tritt meist erst in höherem Lebensalter in den Staatsdienst ein und bei der nicht sehr großen Anzahl von in höhere Befoldungsklassen gehörigen Beamtenstellen verbleiben sie in nicht geringer Anzahl in dieser Dienerkategorie. Es wird demnach ein allmähliches Vorrücken von der Anfangsbesoldung bis zu der Maximalbesoldung eintreten und da sich hiernach ein Durchschnittssatz von 2,900 M. ergibt, wird der vorgeschlagene Satz von 2,800 M. als nicht zu hoch betrachtet werden können.

Für die zweiten Beamten bei den Bezirksämtern (Ziff. 1 lit. k.) beträgt zwar der dormalige budgetmäßige Durchschnitt nur 2,400 M. Eine Erhöhung des normativmäßigen Durchschnitts auf den Betrag von 2,500 M. wird aber schon deshalb gerechtfertigt sein, weil der budgetmäßige

Durchschnitt für die Amtsvorstände, welche einem und demselben Etat angehören, zufällig auch ganz nahe mit dem im Normativ vorgeschlagenen Satze zusammenfällt.

Für die Beamten mit einer Maximalbesoldung von 3,600 M. (Ziffer 1 lit. l.) stimmt der vorgeschlagene Durchschnittssatz von 3,100 M. ganz genau mit dem budgetmäßigen Durchschnitt der Besoldungen des Revisionspersonals bei der Oberrechnungskammer, für welches schon eine längere Reihe von Jahren das Besoldungsmaximum auf den Betrag von 3,600 M. bestimmt ist, überein. Für das übrige in diese Dienerkategorie gehörige Beamtenpersonal ist diese Maximalbesoldung erst durch das letzte Besoldungsregulativ festgesetzt worden und es konnte daher die Erhöhung noch nicht zu dem entsprechenden budgetmäßigen Ausdruck kommen. Es empfiehlt sich deshalb um so mehr die Beibehaltung des tatsächlichen Durchschnitts bei dem Revisionspersonal der Oberrechnungskammer, als auch eine Berechnung nach der regelmäßigen Anfangsbesoldung ganz zu dem gleichen Resultate führt.

In dem vorliegenden Budget sind, wie bisher, zur Veranschaulichung bei der Prüfung der vorgeschlagenen Durchschnittssätze auch die Effektivetats vollständig nachgewiesen. Nach der Bestimmung im Schlussabsatze von Ziffer 2 soll diese Nachweisung künftig in allen den Fällen, in welchen die Budgetsätze auf normaler Grundlage beruhen, weggelassen, was wohl keinem Anstande begegnen wird.

Die unter Ziff. 3 vorgeschlagene Bestimmung erleichtert wesentlich die Durchführung des Systems der Durchschnittssätze. Es ist indessen mit wenigen Ausnahmen auch bisher schon nach diesem Grundsatz verfahren worden.

Das Regulativ für das Dienstverkommen verschiedener Dienerkategorien bestimmt bezüglich der Angestellten nur die festen Gehalte der Mehrzahl der Rangleidiener und die Maximalbeträge für die Kanzleiaffistenten. Diese Beschränkung ist deshalb eingetreten, weil nur diese beiden Dienerkategorien bei sämtlichen Verwaltungszweigen sich vorfinden und vorausgesetzt wurde, daß die vorgeschriebenen

Sätze für eine längere Zeit unverändert werden beibehalten werden können.

Bei der sehr großen Anzahl der übrigen Angestellten trifft die letztere Voraussetzung weniger zu und wird es die Aufgabe der einzelnen Verwaltungszweige sein, die Gehaltsverhältnisse jeweils nach dem Bedürfnisse zu regeln. Für die Kanzleiaffistenten ist ein normativmäßiger Durchschnittssatz nicht vorgeschlagen worden, weil dieselben bei einer und derselben Behörde jeweils nur in geringer Zahl vorhanden sind. Wenn für die übrigen Angestellten, für welche keine Maximalgehälter im Regulativ festgesetzt sind, deshalb auch im vorliegenden Normativ keine Durchschnittssätze bestimmt sind, so schließt dies nicht aus, daß doch in den Budgets der einzelnen Verwaltungszweige der Grundsatz der Berechnung der Etats nach Durchschnittssätzen in möglichst großem Umfange in Anwendung gebracht wird, was durch die Normativbestimmung Ziffer 4 bewerkstelligt wird.

Wie es für den Uebergang zu diesem Systeme bei einigen Etats unvermeidlich war, die bisherigen Budgetsätze beizubehalten, auch wenn sie höher sind, als sie sich nach den vorgeschlagenen Durchschnittssätzen berechnen würden, so ist aber auch umgekehrt in nicht wenigen Fällen, in welchen der bisherige Budgetsatz erheblich unter dem nach der neuen Grundlage sich berechnenden Bedarf steht, für die nächste Budgetperiode nur die durchaus notwendige Erhöhung beantragt, und die Gleichstellung des Besoldungsstats mit dem normalen Budgetsatz einem späteren Budget vorbehalten worden.

Bei aller Sorgfalt, welche auf diese Vorschläge verwendet worden ist, muß doch zugegeben werden, daß die Tragweite der Durchführung des Systems der Durchschnittssätze sich nicht mit vollständiger Sicherheit namentlich für eine entferntere Zukunft vorhersehen läßt, weshalb die Anwendung desselben für das vorliegende Budget immerhin nur als ein Versuch betrachtet werden kann.

### Handel und Verkehr.

#### Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

##### Handelsberichte.

Berlin 16. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Nov. 209.50 per Nov.-Dez. 209.50 per April-Mai 209. — Roggen per Nov.-Dez. 189.50 per Dez.-Jan. 140. — per April-Mai 143. — Rüböl loco 74.30 per Novbr. 73.50 per Novbr.-Dezbr. 72.90 per April-Mai 72.25 Spiritus loco 51. — per Nov. 50.30 per Nov.-Dez. 50.10 per April-Mai 52.60 Hafer per Novbr. 132.50 per April-Mai 141. — Schön.

Köln 16. Nov. (Schlußbericht.) Weizen — loco hierher 25. — loco fremder 23.50 per November 22.90 per März 21.85 per Mai 21.70 Roggen loco hierher 18.50 per November 14.65 per März 15.20 Hafer loco hierher 16.50 per November 15.10 Rüböl loco 39.30 per Mai 38. —

Hamburg 16. Nov. Schlußbericht. Weizen fest, per Nov.-Dezbr. 214 1/2, per Dezbr.-Jan. 215 1/2, per April-Mai 210 1/2 1/2. Roggen per Novbr.-Dezbr. 146 1/2, per Dezbr.-Jan. 147 1/2, per April-Mai 149 1/2.

Bremen 16. Nov. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 12.50, per Dezember 12.55, per Januar 12.75, per Februar 12.80. Matt.

C.L. Paris, 15. Nov. (Börsenbericht.) Die Börse benahmt den Vorgängen und Gerüchten von Versailles gegenüber (die letzteren weisen in südlicher Abwechslung auf Sturm oder Frieden), um mit Hrn. v. Fourton zu sprechen, eine olympische Ruhe. Wasgegend bleibt, von allen heimischen und orientalischen Bewegungen unabhängig, die Thatfache eines bedeutenden Rentendeckungs, welches dem herrschenden Geldüberflusse gegenüber nicht Stand halten kann. Die Hauspreise rücken also zwar nach immer mit der durch die Umstände gebotenen Behutsamkeit, aber doch stetig vor und man schließt sehr leicht: Prozent. Rente 105.60, Prozent. 70.52, Italiener 71.50, österr. Goldrente 62, Rükten 10.30, Banque ottomane 364, Egypter 165, spanische äußere Schuld 12 1/2, österr. Staatsbahn 540, 60, Bodentredit 508, Lombarden 161, Banque de Paris 1002, Foncier 633, Mobilier 147, spanischer Mobilier 515, Suezactien 696.

Paris, 16. Nov. Rüböl per Novbr. 98.50, per Dezbr. 99. —, per Januar-April 99.75, per Mai-August 97.50 Spiritus per Novbr. 58.50 per Januar-April 60.50. Zucker, weißer, disp., Nr. 3 per Novbr. 63.75, per Dezbr. 64.25, per Jan.-April 66. —, Mehl, 8 Marken, per Novbr. 70. —, per Dezbr. 70. —, per Jan.-Febr. 69.75, per März-April 69.75. Weizen per Novbr. 32.75, per Dezbr. 32.25, per Jan.-Febr. 32.25, per März-April 32.25, Roggen per Novbr. 19.50, per Dezbr. 19.50, per Jan.-Febr. 19.75, per März-April 20. —

München 16. Nov. Weizen höher, per November —, per März 317. Roggen loco unver., auf Termine unver., per März 189, per Herbst loco 42 1/2, per Herbst 42 1/2, per Mai 45 1/2. Raps loco —, per Herbst 42 1/2, per Frühjahr 45 1/2.

London, 16. Nov. (11 Uhr.) Consols 96 1/2, Lombarden, Italiener 71 1/2, 1873er Rükten 78 1/2.

London, 16. Nov. (2 Uhr.) Consols 96 1/2, fund. Amerik. 106 1/2.

Liverpool, 16. Nov. Baumwollmarkt. Umsatz: 8000 Ballen. Unverändert.

New-York, 15. Nov. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 13 1/2, dto. in Philadelphia 13 1/2, Mehl 5.50, Mais (old mixed) 68, rother Winterweizen 1.43, Kaffee, Rio good fair 17 1/2, Havanna-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 6 1/2, Schmalz 9, Speck 7 1/2. Baumwoll-Zufuhr 3200 B., Ausfuhr nach Großbritannien 12000 B., do. nach dem Continent 2000 B.

##### Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

Monat	Temperatur	Feuchtigkeit	Wind	Witterung
Novbr.	760.7	+ 6.8	88	W. bedeckt trüb.
16. Novbr.	761.2	+ 6.0	90	W. bed.
17. Novbr.	760.7	+ 5.4	87	W. bed.

### Bürgerliche Rechtspflege.

#### Ganten.

L. 687. Nr. 30,911. Bruchsal. Wegen den Nachlaß des Joseph Weiß von Obenheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Rechtshilfs- und Vorzugsvorfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 30. d. Mts., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Vermögensverhältnisse darzulegen, und die Beschlüsse der Gantverwaltung zu bezeichnen, sowie ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und die Beschlüsse der Gantverwaltung zu bezeichnen, und es werden in Bezug auf Vorzugsvorläufe und Erkenntnisse des Massepflegers und Gläubigerentschusses die Beschlüsse der Gantverwaltung als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Beschlüssen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei erstreckt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Bruchsal, den 14. November 1877. Großh. h. Amtsgericht.

E. v. a. Stöckhorn.

L. 684. Nr. 27,277. Offenburg. Wegen das Vermögen des Karl Hessel alt zum Schwarzwalderhof in Offenburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Rechtshilfs- und Vorzugsvorfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 6. Dezember, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Vermögensverhältnisse darzulegen, und die Beschlüsse der Gantverwaltung zu bezeichnen, und es werden in Bezug auf Vorzugsvorläufe und Erkenntnisse des Massepflegers und Gläubigerentschusses die Beschlüsse der Gantverwaltung als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Offenburg, den 14. November 1877. Großh. h. Amtsgericht.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Beschlüssen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei erstreckt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Offenburg, den 16. November 1877. Großh. h. Amtsgericht.

Saur.

L. 682. Nr. 7682. Borberg. Ueber den Nachlaß des ledigen Johann Andreas Henninger von Wiffingen haben wir Gant erkannt, und es wird zum Rechtshilfs- und Vorzugsvorfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 6. Dezember, Vorm. 8 1/2 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Vermögensverhältnisse darzulegen, und die Beschlüsse der Gantverwaltung zu bezeichnen, und es werden in Bezug auf Vorzugsvorläufe und Erkenntnisse des Massepflegers und Gläubigerentschusses die Beschlüsse der Gantverwaltung als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Borberg, den 14. November 1877. Großh. h. Amtsgericht.

Hott.

Vermögensabsonderungen.

L. 670. Nr. 6324. Offenburg. Die Ehefrau des Franz Sillinger von Zell-Weierbach, Karolina, geb. May, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tag-

fahrt auf Mittwoch den 19. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Offenburg, den 15. November 1877. Großh. Kreis- und Hofgericht. Reinhard.

Sillinger.

Handelsregister-Einträge.

L. 675. Nr. 22,157. Rastatt. Unter D. 3 180 wurde unterm Heutigen zum Firmenregister die Firma „C. Mallesbrein“ eingetragen. Inhaber ist der ledige Kaufmann Karl Mallesbrein in Rastatt. Rastatt, den 15. November 1877. Großh. h. Amtsgericht. Pfaff.

Strafrechtspflege.

Beweisungs-Beschl. L. 667. Nr. 13,834. Konstantz.

J. U. S. gegen Anton Stark von Lottstetten und Genossen wegen Körperverletzung und Thätlichkeiten lt. art. 8. u. 9. Mts., Nr. 12,432, folgender Beweisungs-

beschl. erlassen worden:

Es seien

1. der 21 Jahre alte, ledige Landwirth Anton Stark von Lottstetten, z. H. Kilschig,

2. der 27 Jahre alte, ledige Landwirth Jakob Kieger von da,

3. der 21 Jahre alte, ledige Dienstknecht Peter Keller von da,

4. der 23 Jahre alte, ledige Landwirth Franz Kieger von da

unter der Anschuldigung,

daß sie am 26. März d. J. auf der Straße von Lottstetten nach Rastatt gemeinschaftlich den Salomon Siegrist von Rastatt hinterlistig überfallen und dadurch vorsätzlich mittelst gefährlicher Werkzeuge körperlich mißhandelt haben, daß sie mit harten Prügelein auf ihn, insbesondere auf die rechte Schulter, die Gegend des Kreuzbrins, das Gesicht und die rechte Hüfte schlugen,

wegen von Mehreren gemeinschaftlich mittelst hinterlistigen Ueberfalls und mittelst gefährlicher Werkzeuge vorsätzlich verübter Körperverletzung und wegen Thätlichkeiten auf der Straße auf Grund der §§ 223, 223a, 47, 78 des R. St. G. B. und § 52 des V. St. G. B. in Anklagestand zu versetzen und gemäß Artikel 16, 24 Ziff. IV des bad. Einl. Ges. zum R. St. G. B., § 26 Ziff. I des

R. St. G. B. und § 296 des St. P. O. zur Aburtheilung an die Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichtes Konstantz, Vorbestellung zu verweisen.

Dies wird dem künftigen Angeklagten Landwirth Anton Stark von Lottstetten hiermit bekannt gemacht.

Konstantz den 11. November 1877. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Rath- und Anklagekammer. Preßnari.

Schaaff.

Urtheilsverhandlungen.

L. 647. Nr. 8998. Offenburg. Wird auf gepflogene Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt:

Johann Kaufmann von Durbach und Dominik Bögtle von Zähringen werden wegen erschwelter Körperverletzung, Johann Kaufmann von einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, Dominik Bögtle von einer solchen von sechs Monaten, jeder zur Hälfte der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für das Ganze und Jeder zu den Kosten der ihn treffenden Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

Offenburg, den 26. Oktober 1877. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Reinhard.

Sillinger.

L. 668. Nr. 4046. Offenburg. Wird auf gepflogene Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt:

Ludwig Basler von Winterbach, Friedrich Riehl von Oberkirch, Josef Späth von da, Stefan Fritsch von Söllingen und Gebhard Falter von Kappelrodt werden wegen erschwelter Sachbeschädigung zu einer Gefängnißstrafe von je acht Wochen, Jeder zu 1/2 der Kosten des Strafverfahrens, sammtverbindlich haftbar für das Ganze, und Jeder zu den Kosten seiner Strafverurtheilung verurtheilt.

Offenburg, den 16. März 1878, Vormittags 11 Uhr, angelegten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Desertion erklärt und in eine Geldbuße von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden.

Freiburg, den 15. November 1877. Königlich. Gericht der 29. Division.

S. R. W.

Freiburg, den 15. November 1877. Königlich. Gericht der 29. Division.

S. R. W.

Freiburg, den 15. November 1877. Königlich. Gericht der 29. Division.

S. R. W.

Freiburg, den 15. November 1877. Königlich. Gericht der 29. Division.

S. R. W.

Freiburg, den 15. November 1877. Königlich. Gericht der 29. Division.

S. R. W.